

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz über die Förderung von Projekten aus dem Vorhabensbereich „Demografie, Familie und Gesundheit“ der ESF-Richtlinie SMS Ideenwettbewerb „Familienunterstützende Leistungen digital – Nutzung der Potenziale der Digitalisierung durch Unternehmen und deren Beschäftigte“

Vom 12. Juni 2017

Der Freistaat Sachsen, vertreten durch das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz, fördert mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) Projekte aus dem Vorhabensbereich „Demografie, Familie und Gesundheit – Soziale Innovationen“. Unter Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Bedingungen können Interessenten Projektvorschläge bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – (SAB) einreichen.

1. Anlass und Ziele des Ideenwettbewerbs

Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist eine der zentralen Herausforderungen für die sächsische Gesellschaft und Wirtschaft. Die Wahrnehmung von Familienpflichten im Bereich Kindererziehung und die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger stellen hohe Ansprüche an Familien und lassen sich oftmals nur schwer mit dem Berufsleben vereinbaren. Die Anforderungen an die Organisation des Familienalltags und dessen Vereinbarung mit beruflichen Pflichten werden zunehmend komplexer. Gleichzeitig ist die Familienfreundlichkeit der Unternehmen ein wichtiger Standortfaktor sowie Motor zur Bindung und Gewinnung von Fachkräften. Sie ist ein wichtiger Aspekt zur Sicherung und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit.

Zwar gibt es zu Vereinbarkeitsthemen bundesweit bereits eine Vielzahl von Beratungsangeboten. Oft ist der Zugang zu relevanten Informationen aber nicht transparent genug, die Beratung und Unterstützung oft allgemein gehalten, die Einbindung von lokalen und regionalen Akteuren nicht vorhanden, eine Unterstützung im Einzelfall nicht möglich und die passgenaue Umsetzbarkeit von einer Vielzahl von Faktoren abhängig, sodass begonnene Bemühungen im Sande verlaufen.

Moderne Informations- und Kommunikationstechnologie bietet ein sehr großes Potenzial an intelligenten und anwendungsfreundlichen Assistenzsystemen. Darauf basierende digitale Dienste, welche bestehende familienentlastende Angebote bündeln und neue bereithalten, können die Entwicklung und Einführung von Unterstützungsleistungen durch Unternehmen sowie die Inanspruchnahme familienentlastender Angebote durch Beschäftigte gezielt voranbringen. Sie können einen Schlüsselbeitrag leisten, um die Herausforderungen, welche durch die demografische Entwicklung und die Arbeitssituation bestehen, besser zu bewältigen. Sie können die Lebensqualität der Beschäftigten aller Altersklassen steigern und innovative Kräfte in den betreffenden Märkten freisetzen. Die Digitalisierung von familienunterstützenden Angeboten eröffnet Möglichkeiten, die für Unternehmen und deren Beschäftigte nutzbar gemacht werden sollen.

Im Ergebnis soll durch die Verwendung innovativer digitaler Dienste die Anzahl sächsischer Unternehmen, die familienfreundliche Maßnahmen einleiten, erhöht werden. Beschäftigte mit Familienpflichten sollen dadurch unterstützt und entlastet werden.

2. Gegenstand der Förderung

- Die Förderung soll folgende Schwerpunkte umfassen:
- die Entwicklung, Erprobung, Anwendung und Evaluierung eines oder mehrerer innovativer digitaler Dienste zur Verbesserung des Zugangs zu zuverlässigen und bezahlbaren familienentlastenden Angeboten sowie gleichzeitig
 - die erfolgreiche Begleitung von Unternehmen dabei, diesen digitalen Dienst zu nutzen und damit Rahmenbedingungen zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu schaffen, sowie
 - die Unterstützung von Unternehmen bei der Aufstellung von Maßnahmeplänen für die Inanspruchnahme familienunterstützender Leistungen durch Beschäftigte.

Mit Unternehmen sind kleine und mittlere Unternehmen¹ einschließlich kooperativer Unternehmen und Unternehmen der Sozialwirtschaft, mit Sitz oder Niederlassung im Freistaat Sachsen gemeint.

Die Potenziale innovativer Informations- und Kommunikationstechnologie, vor allem hinsichtlich des Zugangs zu Produkten, Leistungen und Verfahren, der Information darüber und zur Verfahrensvereinfachung, sind zu nutzen.

Digitale Unterstützung kann dabei neben der allgemeinen Bereitstellung einschlägiger Informationen beispielsweise bei dem Zugang beziehungsweise der Inanspruchnahme von Leistungen in folgenden Bereichen erfolgen:

- Familienleistungen
- familiennahe Dienstleistungen
- Pflegeleistungen
- vorhandene Beratungsangebote zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Die digitale Unterstützung muss auf die infrage kommenden Endnutzer angepasst werden sowie kostenfrei/preiswert, sicher und anwendungsfreundlich sein. Sie soll die Verfügbarkeit, Qualität und Wirtschaftlichkeit der von Familien benötigten Angebote verbessern.

Nicht gefördert wird der Aufbau von Strukturen, wie zum Beispiel die Einrichtung von Beratungsstellen oder „runden Tischen“.

¹ Definition von Kleinunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen entsprechend der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36)

Es dürfen keine Parallelstrukturen geschaffen werden. Vorhandene Beratungs- und Hilfesysteme sowie Netzwerke sind zu berücksichtigen (beispielsweise: www.amt24.sachsen.de oder www.pflegenetz.sachsen.de).

Die Projektkonzeption hat insbesondere den Einsatz und den Nutzen des entwickelten innovativen digitalen Dienstes über die Vorhabenslaufzeit hinaus sowie dessen Wirtschaftlichkeit („Geschäftsmodell“) und Übertragbarkeit auf andere Regionen im Freistaat Sachsen beziehungsweise eine sachsenweite Anwendbarkeit zu berücksichtigen.

Der geplante geografische Wirkungskreis des Vorhabens soll umrissen und die beabsichtigte Art und Anzahl an eingebundenen Unternehmen benannt werden. Gefordert ist ein aktiver Zugang auf Unternehmen sowie die Einbeziehung von Beschäftigten.

Die Umsetzung des Vorhabens soll öffentlichkeitswirksam erfolgen.

Die Einbindung von überregionalen, regionalen und/oder sektoralen Kooperationspartnern in die Konzeptentwicklung und Vorhabensumsetzung wird begrüßt.

Im Projektvorschlag sind die konkreten Maßnahmen zur Zielerreichung darzustellen und anhand von Arbeitsschritten/Meilensteinen zu unterlegen.

Die Laufzeit der Vorhaben soll maximal 36 Monate betragen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Träger (juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts) sowie kleine und mittlere Unternehmen einschließlich kooperativer Unternehmen und Unternehmen der Sozialwirtschaft, mit Sitz oder Niederlassung im Freistaat Sachsen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Förderung erfolgt auf Grundlage der ESF-Richtlinie SMS vom 31. Mai 2017 (SächsABl. S. 858) oder einer diese ersetzende Richtlinie, in der jeweils geltenden Fassung.

Die Maßnahme muss zudem den einschlägigen EU-Bestimmungen, dem Operationellen Programm des Freistaates Sachsen für den Europäischen Sozialfonds sowie den haushaltsrechtlichen Bestimmungen entsprechen. Weitere Förderbedingungen ergeben sich aus der EFRE/ESF-Rahmenrichtlinie vom 7. September 2015 (SächsABl. S. 1331), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 25. November 2015 (SächsABl. SDr. S. S 400), und den Regelungen „Förderfähige Ausgaben und Kosten im Rahmen der Förderung aus dem ESF und Landes- sowie Bundesmitteln im Förderzeitraum 2014 – 2020 im Freistaat Sachsen“, in der jeweils geltenden Fassung. Diese und weitere Informationen können im Internet unter www.sab.sachsen.de eingesehen werden.

Zuschussfähig sind nur Ausgaben und Kosten, die projektbezogen und außerhalb gesetzlich vorgeschriebener Aufgaben, Pflichtaufgaben sowie anderer bestehender nationaler Fördermöglichkeiten entstehen. Eine Förderung nach dieser Bekanntmachung ist ausgeschlossen, wenn für dasselbe Vorhaben eine weitere Förderung aus Mitteln der Europäischen Union erfolgt.

Das Vorhaben muss inhaltlich geschlossen sein. Die Förderung eines lediglich anderweitig nicht finanzierbaren Kostenbestandteils eines größeren oder bereits laufenden Vorhabens ist ausgeschlossen.

Entsprechend der Nummer 4.3 der Anlage 1 zur EFRE/ESF-Rahmenrichtlinie steht dem Freistaat Sachsen ein Nutzungsrecht an den Ergebnissen von Studien und Konzepten zu, die mit Hilfe der Zuwendungen erarbeitet wurden. Näheres wird im Zuwendungsbescheid geregelt.

5. Art und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Anteilfinanzierung gewährt. Sie beträgt bis zu 80 Prozent der förderfähigen Ausgaben. Die Förderquote kann gemäß einschlägiger beihilferechtlicher Vorschriften je nach Vorhabensinhalt und Zuwendungsempfängereigenschaft (zum Beispiel kleine Unternehmen, mittlere Unternehmen, Gebietskörperschaft, Forschungseinrichtung) variieren. Im Projektvorschlag sind Dritt- und Eigenmittel auszuweisen.

Die förderfähigen Ausgaben richten sich nach der Anlage 2 zur EFRE/ESF-Rahmenrichtlinie.

Folgende Ausgaben beziehungsweise Kosten können als Pauschalen ausgereicht werden:

- Personalkostenpauschale
 - personenbezogene Sätze in Euro je Einsatzstunde im Vorhaben
- Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei Kfz-Nutzung
 - 30 Cent je gefahrener Kilometer, 2 Cent Mitnahmeentschädigung je gefahrener Kilometer und mitgenommener Person
- Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei Kfz-Nutzung und Geltung des Sächsischen Reisekostengesetzes vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 876), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970) geändert worden ist
 - 17 Cent oder 30 Cent (bei Vorliegen triftiger Gründe) je gefahrenen Kilometer, 2 Cent Mitnahmeentschädigung je gefahrenen Kilometer und mitgenommener Person.

Die Prüfung auf Beihilferelevanz erfolgt im konkreten Einzelfall. Gegebenenfalls erfolgt die Gewährung der Zuwendung nach Maßgabe:

- der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1),
- der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABl. L 114 vom 26.4.2012, S. 8),
- des Beschlusses 2012/21/EU der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem

- wirtschaftlichem Interesse betraut sind (ABl. L 7 vom 11.1.2012, S. 3) oder
- der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1, L 283 vom 27.9.2014, S. 65) (insbesondere Artikel 25 und 28).
- Ausgeschlossen von der Förderung sind Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind (Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung [EU] Nr. 651/2014).

6. Auswahlverfahren und Termine

Ansprechpartner für Beratung sowie Bewilligungsstelle und Anschrift für die Einreichung der Projektvorschläge ist die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB)
Abteilung Bildung
Pirnaische Straße 9
01069 Dresden
Telefon: 0351 4910-4930
Telefax: 0351 4910-5492
E-Mail: sozialfonds@sab.sachsen.de.

Der Projektvorschlag muss die Anforderungen an Struktur und Inhalt von ESF-Projektvorschlägen berücksichtigen. Das Formular zum Projektvorschlag (Vordruck der SAB VD 60716) ist zu verwenden und rechtsverbindlich unterzeichnet vorzulegen. Besonderes Augenmerk ist auf die Darstellung des innovativen Lösungsansatzes und der nachhaltigen wirtschaftlichen Umsetzung zu legen.

Projektvorschläge sind

bis zum 11. August 2017
(Posteingang)

in 3-facher Ausfertigung (ein Original, zwei Kopien) bei der SAB einzureichen. Diese koordiniert das weitere Verfahren. Die ausführliche Projektbeschreibung zum Projektvorschlag soll entsprechend nachfolgend genannter Kriterien in einem Umfang von 15 bis 20 DIN A4-Seiten die Projektidee beschreiben.

Die Bewertung der Projektvorschläge erfolgt anhand folgender Kriterien und Gewichtung:

1. Ziele des Vorhabens (25 Prozent)
 - Ausgangssituation, Bedarf
 - regionaler Bezug, arbeitsmarktpolitische Bedeutung
 - konkrete Zielbeschreibung und Beschreibung des Innovationsgehaltes unter besonderer Berücksichtigung der digitalen Lösung
 - inhaltliche Abgrenzung zu anderen Vorhaben und zu öffentlichen oder kommerziellen Angeboten
 - Darstellung der Zielgruppe beziehungsweise der Teilnehmer – hier: einbezogene Unternehmen
 - Erfahrungen des Vorhabensträgers mit der Zielgruppe und im Vorhabensbereich
 - Referenzen (zum Beispiel KMU-Nähe, Beratungserfahrung, Netzwerkzusammenhänge, fachliche und administrative Eignung), Berücksichtigung vorhandener Ergebnisse aus Vorprojekten

2. Zielerreichung, Arbeitsschritte (33 Prozent)
 - Beschreibung der Arbeitspakete
 - Beschreibung der Methoden
 - Beschreibung des Eingehens auf spezifische Anforderungen unter Berücksichtigung des Standes der Wissenschaft zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie der dahingehenden politischen Entwicklung in Deutschland und der Europäischen Union
 - zeitliche Gliederung, Meilensteinplan, Lehrplan
 - Verantwortlichkeiten
 - Kooperationsstruktur, gegebenenfalls Mitfinanzierung von Dritten
 - inhaltliche Kompetenz des Antragstellers und des geplanten Personals
 - Maßnahmen zur Qualitätssicherung
3. Ergebnisse und Dokumentation (25 Prozent)
 - Benennung zu erwartender Ergebnisse mit Anzahl der erwarteten erfolgreich einbezogenen Unternehmen
 - Dokumentation/Evaluierung der Ergebnisse
 - vorgesehene Öffentlichkeitsarbeit
 - Art und Weise des nachhaltigen Transfers in die Arbeits- und Unternehmenspraxis
 - Aussagen zur Fortführung (ohne Förderung), Nachnutzung von Ergebnissen, Übertragbarkeit des Modells auf andere Regionen in Sachsen beziehungsweise eine sachsenweite Anwendbarkeit („Geschäftsmodell“)
4. Gesamtausgaben, Fördersumme, Eigenanteil, Wirtschaftlichkeit (17 Prozent)
 - Gesamtausgaben/-kosten des Projektes, angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis, Effizienz, Angabe der Herkunft der zu erbringenden Eigenmittel und/oder Drittmittel (sofern zutreffend)
 - Effektivität der Methoden der Zielerreichung.

Daneben werden Aussagen hinsichtlich des jeweiligen Beitrags zu den ESF-Grundsätzen erwartet. Folgende Mindestanforderungen bezogen auf die Grundsätze im ESF müssen erfüllt werden:

- Umwelt- und Ressourcenschutz: umweltneutral
- Gleichstellung: gleichstellungsorientiert
- Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung: chancengleichheits- beziehungsweise nichtdiskriminierungsorientiert.

Nähere Informationen zu den Grundsätzen im ESF sind im Internet unter www.sab.sachsen.de zu finden.

Das Vorhaben setzt die ESF-Querschnittsaufgabe „Soziale Innovation“ um. Insoweit ist es erforderlich, bestehende Bezüge zu sozialer Innovation im Projektvorschlag deutlich darzustellen. Nähere Informationen sind auf der Internetseite der SAB unter <https://www.sab.sachsen.de/sozialfonds/grundsätze/2014-07-18-final-infoblatt-querschnittsaufgabe-soziale-innovation.pdf> einsehbar.

Bei der Bewertung zusätzlich berücksichtigt werden außerdem Vorhaben, welche die Umsetzung der Querschnittsaufgabe „Transnationale Zusammenarbeit“ durch länderübergreifende Kooperationen beinhalten. Ein Vorhaben ist transnational in diesem Sinne, wenn es eine Zusammenarbeit mit einem oder mehreren Partnern aus mindestens einem anderen Mitgliedstaat vorsieht und durch die transnationalen Bestandteile einen Mehrwert im Vergleich zu einer rein auf den Freistaat Sachsen ausgerichteten Gestaltung bietet. Sofern einschlägig, ist dies im Projektvorschlag ebenfalls deutlich darzustellen. Nähere Informationen sind auf der Internetseite der SAB

unter <https://www.sab.sachsen.de/sozialfonds/grundsätze/infoblatt-transnationalität-01082016.pdf> zu finden.

Auf Grund der für ESF-Vorhaben geltenden Regionenzuordnung und der damit verbundenen Mittelausstattung sind die Landesdirektionsbezirke Dresden und Chemnitz (Übergangsregionen) grundsätzlich gesondert vom Landesdirektionsbezirk Leipzig (stärker entwickelte Region) zu betrachten. Dabei wird der Altkreis Döbeln (Verwaltungsstruktur 2008) hinsichtlich Auswahl, Durchführung und Mittelausstattung der stärker entwickelten Region Leipzig zugeordnet.

Mit dieser Aufforderung zur Einreichung eines Projektvorschlags ist keine Förderzusage verbunden.

Die Auswahl der zur Antragstellung aufzufordernden Projekte erfolgt aus den bis zum Stichtag eingereichten förderfähigen und förderwürdigen Projektvorschlägen unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel. Nach der Auswahlentscheidung erhalten die ausgewählten Träger die Aufforderung zur Erstellung von formgebundenen Anträgen. Der Beginn der Vorhaben wird voraussichtlich ab Januar 2018 möglich sein.

In das Auswahlverfahren werden das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz sowie das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr als Fachstellen einbezogen.

Weitere Informationen zu Rechtsgrundlagen und Förder Voraussetzungen sowie zur Antragstellung sind im Internet unter www.sab.sachsen.de zu finden.

Dresden, den 12. Juni 2017

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz
Jessen
Abteilungsleiterin